

Satzung

der Unfallversicherung Bund und Bahn

beschlossen von der Vertreterversammlung

am
25. März 2015

mit Maßgaben
vom Bundesversicherungsamt genehmigt
am 23. Juni 2015
Az. 423 – 69760.00 – 1801/2014

in der Fassung des 1. Nachtrags zur Satzung
vom 25. Juni 2015
vom Bundesversicherungsamt genehmigt
am 03. Dezember 2015
Az. 423 – 69760.00 – 1471/2015

Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
Vorbemerkungen	8
Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr	9
§ 2 Aufgaben	9
§ 3 Zuständigkeit	11
§ 4 Versicherung kraft Gesetzes	13
§ 5 Versicherung kraft Satzung	16
§ 6 Freiwillige Versicherung	17
§ 7 Künstlersozialkasse	19
Abschnitt II: Organisation	
§ 8 Selbstverwaltungsorgane	19
§ 9 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	19
§ 10 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen	21
§ 11 Rechtsstellung der Organmitglieder	21
§ 12 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	22
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	22
§ 14 Ausschüsse	24
§ 15 Vertreterversammlung	25
§ 16 Vorstand	27
§ 17 Geschäftsführer / Geschäftsführerin	29
§ 18 Vertretung	30
Abschnitt III: Leistungen und Verfahren	
§ 19 Jahresarbeitsverdienst	31
§ 20 Leistungen, Mehrleistungen	31
§ 21 (Rentenausschüsse) unbesetzt	32
§ 22 (Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse) unbesetzt	32
Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer	
§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	33
§ 24 Unterstützung durch die Unternehmer	34
§ 25 Anzeige der Veränderung	35
Abschnitt V: Aufbringung der Mittel	
§ 26 Allgemeines	36
§ 27 Finanzierung im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VII	36
§ 27a Beiträge von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 Nr. 1, 4, 6 Buchstabe a, 7, 8 und Absatz 4 SGB VII	36
§ 27b Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII, §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG und § 43 KSVG	38
§ 28 Finanzierung im Geltungsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII	39

§ 28a	Beiträge, Vorschüsse und Säumniszuschläge von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII	40
§ 28b	Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung bei Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII	41
§ 28c	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII	41
§ 28d	Altrentenerstattung durch das Bundeseisenbahnvermögen	43
§ 28e	Entgeltnachweis und Beitragsüberwachung von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII	43
§ 28f	Nachlässe für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII	44
§ 29	Haushaltsplan	45
§ 30	Betriebsmittel	45
§ 31	Rücklage	46
§ 32	Verwaltungsvermögen	46
§ 33	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Abnahme der Jahresrechnung	46

Abschnitt VI: Prävention

§ 34	Allgemeines	47
§ 35	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten	48
§ 36	Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	49
§ 37	Sicherheitsbeauftragte	50
§ 38	Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	51
§ 39	Sonderregelungen	51

Abschnitt VII: Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 40	Ordnungswidrigkeiten	52
§ 41	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	53
§ 42	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	54

Abschnitt VIII: Übergangsregelungen

§ 43	Allgemeines	54
§ 44	Vertreterversammlung	55
§ 45	Vorstand	56
§ 46	Geschäftsführung	56
§ 47	Entlastung der Vorstände und Geschäftsführer/innen	57
§ 48	Ausschüsse	58
§ 48a	Besondere Ausschüsse	58
§ 49	Weitere Übergangsregelungen	60

Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

§ 50	Satzungsänderung zu Sitz und Standorten	60
§ 51	Bekanntmachung	60
§ 52	In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	61

Anhang 1 zu § 20 der Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn für Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII	62
Anhang 2 Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) bis 31. Dezember 2014	67
Anhang 3 Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) bis 31. Dezember 2014	70
Anlage zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn	74

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	=	Arbeitsschutzgesetz
BA	=	Bundesagentur für Arbeit
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	=	Beamtenversorgungsgesetz
BEV	=	Bundeseisenbahnvermögen
BKK BVM	=	Betriebskrankenkasse des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMAS	=	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	=	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	=	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMi	=	Bundesministerium des Innern
BMVg	=	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	=	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMZ	=	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
DB AG	=	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
EhfG	=	Entwicklungshelfergesetz
EUK	=	Eisenbahn-Unfallkasse
FANG	=	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FRG	=	Fremdrentengesetz
KSK	=	Künstlersozialkasse
MdE	=	Minderung der Erwerbsfähigkeit
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	=	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -
SGB IV	=	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
Ergänzungsabkommen	=	Ergänzungsabkommen über die besonderen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb internationaler militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutsch- land
SGB VII	=	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -
SGB IX	=	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
SGB X	=	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsver- fahren -
SRVwV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
SVG	=	Soldatenversorgungsgesetz

SVHV	=	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	=	Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung
UVB	=	Unfallversicherung Bund und Bahn
ZA-NTS	=	Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

**Satzung der
Unfallversicherung Bund und Bahn**
vom 25. März 2015
vom Bundesversicherungsamt mit Maßgaben
genehmigt am 23. Juni 2015
423 – 69.760.00 – 1801/2015

Vorbemerkungen

Die Satzung übernimmt im Wesentlichen die Begriffe aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Nachdem sich der Gesetzgeber an den Gegebenheiten in der privaten Wirtschaft orientiert hat, konnten die notwendigen Differenzierungen, wie sie im Bereich des Bundes und der Deutschen Bahn AG erforderlich sind, nicht in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Die folgenden im Satzungstext verwendeten Begriffe sind grundsätzlich wie folgt zu verstehen:

<u>Unternehmen</u>	Verwaltungen, Dienststellen, Einrichtungen, Betriebe des Bundes, der Deutschen Bahn AG, der Bundesagentur für Arbeit und der in die Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn übernommenen Einrichtungen.
<u>Unternehmer</u>	Dienststellenleiter, Behördenleiter sowie die Verantwortlichen in den Unternehmen

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Unfallversicherungsträger führt den Namen „Unfallversicherung Bund und Bahn“ (UVB). Er ist durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG) vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I Seite 3836) errichtet worden.
- (2) Hauptstandorte der Unfallversicherung Bund und Bahn sind Wilhelmshaven und Frankfurt/Main. Rechtssitz¹ ist Frankfurt/Main. Die Unfallversicherung Bund und Bahn unterhält eine Verwaltungsstelle in Münster. Der Sitz der Künstlersozialkasse ist Wilhelmshaven.
- (3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel mit Bundesadler.
- (4) Die Unfallversicherung Bund und Bahn besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 148 SGB VII).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Ihre Aufgabe ist es,
 1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1; 14 Absatz 1 SGB VII) zu sorgen;
 2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

¹ Maßgabe des BVA vom 23.06.2015 – Az. 423 – 69760.00 1801/2014

(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn nimmt folgende weitere, ihr kraft Gesetzes übertragene Aufgaben wahr:

1. die unfallversicherungsrechtliche Betreuung der zivilen Bediensteten der Alliierten Streitkräfte und der in der Bundesrepublik gelegenen NATO-Hauptquartiere nach den Bestimmungen des Artikels 56 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) und des Artikels 8 Absatz 2 des Ergänzungsabkommens über die besonderen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen),
2. die Feststellung und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich nach § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Fremdrentengesetz (FRG) und § 1 Absatz 2 der Übergangsvorschriften des Artikels 6 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG),
3. die Bearbeitung der bis zum 31.12.1990 eingetretenen Übernahmefälle aus dem Beitrittsgebiet sowie der bis zum 03.10.1990 eingetretenen Arbeitsunfälle nach § 1 Erweiterungsverordnung (Sachgebiet I, Abschnitt III Buchstabe c) Absatz 5 und 8 Einigungsvertrag),
4. die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Absatz 3, §§ 9, 10 und 15 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG),
5. die Durchführung der Prävention für die Beamten der Mitgliedsunternehmen mit Ausnahme des Erlasses von Verwaltungsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Dies gilt auch für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die nach § 12 Absatz 2 und 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes der Deutsche Bahn AG oder die den nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaften zugewiesen sind. Die Aufsicht führt insoweit das BMI. Die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung finden keine Anwendung.

Im Zuständigkeitsbereich des § 125 Absatz 2 SGB VII führt die Unfallversicherung Bund und Bahn die Aufgabe gegen Kostenerstattung durch die Mitgliedsunternehmen durch. Näheres regelt das BMI.

6. die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
 - a) in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes im Auftrag der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI (§ 21 Absatz 5 ArbSchG)
 - b) im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des BMVI, soweit die Eisenbahn-Unfallkasse bis zum 31. Dezember 2014 Träger der Unfallversicherung war (§ 21 Absatz 5 Satz 3 ArbSchG).

- (4) Aufgabe ist ferner die Beratung der Unternehmen nach § 125 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB VII und deren Beschäftigten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und die Unterstützung bei der betrieblichen Gesundheitsförderung. Sie berät und unterstützt diese Unternehmen bei der Erfüllung der Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der darauf beruhenden Verordnungen, insbesondere bei der betrieblichen Gefährdungsanalyse und der Ermittlung der zum Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen (§ 5 ArbSchG).

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist zuständig
1. für die Unternehmen des Bundes (§ 125 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. für die BA und für Personen, die nach § 2 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe a SGB VII versichert sind (§ 125 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. für die Betriebskrankenkassen der Dienstbetriebe des Bundes (§ 125 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich und sonstigen Tätigen im Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 125 Absatz 1 Nr. 5 SGB VII,
 5. für Unternehmen, die der Bund in die Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn übernommen hat (§ 125 Absatz 4 SGB VII),
 6. für das Bundeseisenbahnvermögen (§ 125 Absatz 2 Nr. 1 SGB VII),
 7. für die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft und für die aus der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 ausgegliederten Aktiengesellschaften (§ 125 Absatz 2 Nr. 2 SGB VII)
 8. für die Unternehmen (§ 125 Absatz 2 Nr. 3 SGB VII),
 - a) die gemäß § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes aus den Unternehmen im Sinne der Nummer 7 ausgegliedert worden sind,
 - b) die von den in Nummer 7 genannten Unternehmen überwiegend beherrscht werden und
 - c) die unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder Eisenbahninfrastruktur betreiben oder diesen Zwecken wie Hilfsunternehmen dienen,

9. für die Bahnversicherungsträger und die in der Anlage zu § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und der Selbsthilfeeinrichtungen mit Ausnahme der in der Anlage unter B Nr. 6 genannten Einrichtungen sowie für die der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten dienenden Einrichtungen (§ 125 Absatz 2 Nr. 4 SGB VII),

Es sind dies folgende betrieblichen Sozialeinrichtungen der bisherigen Bundeseseisenbahnen:

- a) das Bahn-Sozialwerk (BSW),
- b) die Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (EWG),
- c) der Eisenbahn-Waisenhort (EWH),
- d) die Bahn-Landwirtschaft,
- e) der Eisenbahnersport (VDES/ESV),
- f) die Eisenbahner-Baugenossenschaften (EBG),
- g) die Sparda-Banken und der Verband der Sparda Banken,

10. für Magnetschwebebahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs (§ 125 Absatz 2 Nr. 5 SGB VII),

- (2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist für sich und ihre eigenen Unternehmen einschließlich der Künstlersozialkasse zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Im Bereich der Alliierten Streitkräfte und der NATO-Hauptquartiere nimmt die Unfallversicherung Bund und Bahn die Aufgaben im Rahmen der Unfallversicherung gemäß den Bestimmungen des Artikels 56 Absatz 3 des ZA-NTS und des Artikels 8 Absatz 2 des Ergänzungsabkommens wahr. Das Nähere wird durch besondere Verwaltungsabkommen und Vereinbarungen bestimmt.

§ 4

Versicherung kraft Gesetzes

Die Unfallversicherung umfasst die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, soweit die Unfallversicherung Bund und Bahn aufgrund der geltenden Vorschriften zuständig ist. Hiernach sind insbesondere versichert

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB VII).
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII).
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII).
4.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII),
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII),
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c SGB VII),

wenn ein Unternehmen nach § 3 Träger der Einrichtung ist.

5. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Nrn. 2 und 4 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII),
6. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 11 Buchstabe a SGB VII),

- b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 11 Buchstabe b SGB VII),
- 7. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b SGB VII),
- 8. Personen, die
 - a) nach den Vorschriften des Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III) der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der BA, des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Trägers oder eines nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen (§ 2 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe a SGB VII),
 - b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die BA, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§ 2 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII),
- 9. Personen, die
 - a) auf Kosten einer Betriebskrankenkasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§ 2 Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe a SGB VII),
 - b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung der BA diese oder eine andere Stelle aufsuchen (§ 2 Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe b SGB VII),
 - c) auf Kosten der Unfallversicherung Bund und Bahn an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§ 2 Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe c SGB VII).
- 10. a) Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch pflichtversichert sind (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) Personen, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des BMFSFJ vom 20. Dezember 2010 leisten (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c SGB VII),
- 11. Personen, die
 - a) im Sinne des EhfG Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VII),

- b) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des BMZ vom 1. August 2007 leisten (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VII).
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, es sei denn, es ergibt sich eine Zuständigkeit nach den Vorschriften für die Unfallversicherungsträger im Landes- oder im kommunalen Bereich (§ 2 Absatz 1 Nr. 12 SGB VII),
13. Personen, die
- a) eine Tätigkeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausüben und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst während dieser Zeit ruht (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a SGB VII),
 - b) als Lehrkräfte vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an Schulen im Ausland vermittelt worden sind (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b SGB VII) oder
 - c) für ihre Tätigkeit bei internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention durch einen Sekundierungsvertrag nach dem Sekundierungsgesetz abgesichert werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) SGB VII).

Die Versicherung nach Nr. 13 Buchstabe a und c erstreckt sich auch auf Unfälle oder Krankheiten, die infolge einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft eintreten oder darauf beruhen, dass der Versicherte aus sonstigen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich seines Arbeitgebers oder der für die Durchführung seines Einsatzes verantwortlichen Einrichtung entzogen ist. Gleiches gilt, wenn Unfälle oder Krankheiten auf gesundheits-schädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei der Tätigkeit oder dem Einsatz im Ausland zurückzuführen sind (§ 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB VII).

14. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Absatz 1a Satz 1 SGB VII).

§ 5

Versicherung kraft Satzung

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Absatz 1 genannten Unternehmen beschäftigt sind, sich aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) als Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - c) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Unternehmen,
 - d) als Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschüler,
 - e) als Doktoranden, Diplomanden oder als Stipendiaten
- auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII).
- (2) Das Bundespräsidialamt, das Bundeskanzleramt, die Verwaltungen von Bundestag und Bundesrat, das für ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn zuständige Bundesministerium, das Bundesverfassungsgericht und der Bundesrechnungshof können die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf Personen beantragen, die sich auf der Unternehmensstätte mit Erlaubnis des Unternehmers aufhalten und nicht nach anderen Vorschriften versichert sind. Der Versicherungsschutz wird frühestens mit dem Tag der Entscheidung der Vertreterversammlung (§ 15 Nr. 17) begründet.
- (3) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Personen, die im Ausland
- 1. bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a SGB VII),
 - 2. von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b SGB VII),

wenn sie nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind.

§ 6

Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern
 - a) Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - b) gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII),soweit die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag (§ 6 Absatz 1 SGB VII).
- (3) Bei nach Absatz 1 Buchstabe a Versicherten soll der Antrag die Versicherungssumme enthalten, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 19) nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 60 v.H. der jeweils gültigen Bezugsgröße im Sinne von § 18 SGB IV (Bezugsgröße West).
- (4) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Geldleistungen als auch der Beiträge. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzu gerechnet.
- (5) Die Beitragsberechnung für Versicherte nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt nach der Versicherungssumme, der für das Unternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß.
- (6) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird für die Beitragsberechnung für Versicherte nach Absatz 1 Buchstabe a für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.
- (7) Für nach Absatz 1 Buchstabe b Versicherte erfolgt die Beitragsberechnung nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken (§ 154 Absatz 1 Satz 3 SGB VII i. V. m. § 155 Satz 1 SGB VII). Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist aus der Anlage zur Satzung ersichtlich.
- (8) Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt (§ 6 Absatz 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Absatz 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

- (9) Die freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.
- (10) Verletztengeld für die nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen wird für die Dauer der ersten sechs Wochen nach dem sich aus Satz 2 ergebenden Zeitpunkt nicht gezahlt (§ 46 Absatz 2 SGB VII). Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Absatz 1 SGB VII).
Die Wartezeit nach Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).
- (11) Für nach Absatz 1 Buchstabe b Versicherte bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rentenleistungen nach dem Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; dies gilt in den Grenzen des § 85 Absatz 1 SGB VII einerseits und des § 19 andererseits. Für die Berechnung der Verletzengeldleistungen gilt § 47 SGB VII.
- (12) Jede Änderung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse ist unverzüglich anzuzeigen.
- (13) Die freiwillige Versicherung wird bei nach Absatz 1 Buchstabe a Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Unfallversicherung Bund und Bahn eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Leistungen für Berufskrankheiten, deren medizinische Voraussetzungen vor Änderung der Versicherungssumme vorgelegen haben, bleiben von der Änderung der Versicherungssumme unberührt.
- (14) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Unfallversicherung Bund und Bahn eingegangen ist.
- (15) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neu Anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist (§ 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB VII).
- (16) Bei Überweisung des Unternehmens in eine anderweitige Zuständigkeit erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Absatz 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Absatz 1 Sätze 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.
- (17) Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den nach Absatz 1 Buchstabe a Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

§ 7

Künstlersozialversicherung

Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse (KSK) durch. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die KSK gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme der §§ 1 Absatz 2 Satz 4, 3 Absatz 2, 27b Absatz 5 und 46 Absatz 6 keine Anwendung.

Abschnitt II

Organisation

§ 8

Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane der Unfallversicherung Bund und Bahn sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Den Selbstverwaltungsorganen gehören Vertreter der Arbeitgeber mit insgesamt der gleichen Stimmenzahl wie die Vertreter der Versicherten an (§ 44 Absatz 7 Satz 1 SGB IV).

§ 9

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus
 - a) 30 Vertretern der Versicherten mit je einer Stimme und
 - b) 10 Vertretern der Arbeitgeber.
 1. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vom BMAS auf Vorschlag des BMVI (4 Vertreter), des BMF (2 Vertreter), des BMI, des BMVg, des BMAS und der BA (je 1 Vertreter) bestellt.
 2. Die Vertreter der Arbeitgeber verfügen über insgesamt 30 Stimmen. Davon führen die gemäß § 44 Absatz 7 SGB IV vom
 - BMVI vorgeschlagene Gruppe der Vertreter der Arbeitgeber insgesamt 12 Stimmen,

- BMAS, BMF und BMVg vorgeschlagenen Vertreter der Arbeitgeber jeweils insgesamt 4 Stimmen,
 - BMI und der BA vorgeschlagenen Vertreter der Arbeitgeber jeweils insgesamt 3 Stimmen.
3. Bei mehreren Vertretern verteilen sich die Stimmen zu gleichen Teilen untereinander.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) 13 Vertretern der Versicherten mit je einer Stimme und
 - b) 9 Vertretern der Arbeitgeber.
1. Die Vertreter der Arbeitgeber werden vom BMAS auf Vorschlag des BMVI, des BMI, des BMF, des BMVg, des BMAS und der BA bestellt.
 2. Die Vertreter der Arbeitgeber verfügen über insgesamt 13 Stimmen. Davon führen die gemäß § 44 Absatz 7 SGB IV vom BMVI vorgeschlagene Gruppe der Vertreter der Arbeitgeber insgesamt 5,20 Stimmen (BMVI 1 Vertreter mit 2,08 Stimmen, BEV 1 Vertreter mit 1,04 Stimmen, DB AG 2 Vertreter mit je 1,04 Stimmen), ferner der jeweils vom BMAS, vom BMF und vom BMVg, vom BMI und von der BA vorgeschlagenen Vertreter der Arbeitgeber jeweils 1,56 Stimmen.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben die gleiche Anzahl der Stimmen. Bei einer Abstimmung können die Vertreter einer Seite jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der anderen Seite zustehen.
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Vertreter der Versicherten sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Vertreter der Arbeitgeber werden im Verhinderungsfall durch ihre erste Stellvertreterin / ihren ersten Stellvertreter oder bei deren / dessen Verhinderung durch ihre zweite Stellvertreterin / ihren zweiten Stellvertreter vertreten.
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sein (§ 43 Absatz 3 SGB IV).
- (6) Von der Gesamtzahl der Mitglieder der Gruppe der Versicherten in der Vertreterversammlung und im Vorstand darf jeweils nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören.
- (7) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

§ 10

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden vom BMAS auf Vorschlag des BMVI, des BMI, des BMF, des BMVg, des BMAS und der BA bestellt (§ 44 Absatz 7 Satz 2 SGB IV).

§ 11

Rechtsstellung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Absatz 1 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).
- (3) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Absatz 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).
- (4) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (5) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV und der Entschädigungsregelung der Unfallversicherung Bund und Bahn.
- (7) Die Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 12

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig den Gruppen der Versicherten oder Arbeitgeber angehören. Ist die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung eine Vertreterin / ein Vertreter der Versicherten, muss die/der Vorsitzende des Vorstandes eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitgeber sein und umgekehrt.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt von Jahr zu Jahr jeweils am 01. Oktober zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern (§ 62 Absatz 3 Satz 1 SGB IV), in jeder Wahlperiode erstmals am 01. Oktober des Jahres nach dem Amtseintritt.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Unfallversicherung Bund und Bahn, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen (§ 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Absatz 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
 1. die in § 76 Absatz 1 SGB X bezeichneten Daten
und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Absatz 3 a SGB IV).

- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Absatz 4 SGB IV).
- (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Absatz 1 SGB IV).
- (6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).
- (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
 1. die Anhörung zu Regelungen des BMI über Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 SGB VII, bei denen der zuständige Ausschuss nach mündlicher Vorberatung die zustimmende Kenntnisnahme empfohlen hat;
 2. Unfallverhütungsvorschriften, sofern der zuständige Ausschuss nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfiehlt;
 3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
 4. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
 5. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallversicherung Bund und Bahn, die sich durch Gesetzesänderung oder höchstgerichtliche Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
 6. weitere Regelungsinhalte in eiligen Einzelfällen mit Ausnahme von Wahlen. Über die Dringlichkeit entscheiden die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

- (8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).
- (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Absatz 2 SGB IV).
- (10) Für die Beratung und Beschlussfassung gelten die §§ 63, 64 SGB IV. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bestellt werden
- bis zur Hälfte der Gruppe der Versicherten auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern des Organs,
 - für die Vertreter der Arbeitgeber auch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

Die Ausschüsse können Sachverständige zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vertreten. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Absatz 2 SGB IV regeln.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben die gleiche Anzahl der Stimmen. Bei einer Abstimmung können die Vertreter einer Seite jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der anderen Seite zustehen.
- (4) Die Ausschüsse sprechen Empfehlungen für die Organe, durch die sie gebildet worden sind, aus. Mit einstimmigem Beschluss der Mitglieder des Organs oder der Organe, durch das/die der Ausschuss gebildet worden ist, kann einem Ausschuss auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten die §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes.

§ 15

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Absatz 7 SGB IV vom BMAS bestellt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Vertretung der Unfallversicherung Bund und Bahn gegenüber dem Vorstand (§ 33 Absatz 2 Satz 1 SGB IV),
5. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Absatz 1 SGB IV),
6.
 - a) Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften mit Ausnahme für Unternehmen nach § 125 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII (§ 15 Absatz 1 SGB VII),
 - b) Stellungnahme zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen des BMI betreffend Regelungen über Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 SGB VII sowie Unterbreitung von Vorschlägen für derartige Regelungen,
7. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 2, 71f SGB IV),
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Mitglieder der besonderen Ausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 11 Absatz 6 (§ 41 Absatz 4 SGB IV),
11. Festlegung der Anzahl der Widerspruchsausschüsse, Erlass einer Geschäftsordnung sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
12. Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide, mit Ausnahme der in den in § 209 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VII, § 25 ArbSchG genannten Fälle, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 OWiG wahrnimmt (§ 112 Absatz 2 SGB IV),

13. Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder der Ausschüsse nach § 14 und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter,
14. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Absatz 4 Satz 2 SGB IV,
15. Beschlussfassung über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII) für die in § 125 Absatz 2 SGB VII genannten Unternehmen,
16. Beschlussfassung über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Absatz 2 SGB VII),
17. Entscheidung über Anträge zur Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf nicht im Unternehmen beschäftigte Personen nach § 5 Absatz 2,
18. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
19. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz und sonstiges für die Unfallversicherung Bund und Bahn maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die Unfallversicherung Bund und Bahn.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
 3. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin / des stellvertretenden Geschäftsführers durch das BMAS (§ 36 Absatz 2a Satz 2 SGB IV),
 4. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn (§ 41 Absatz 4 Satz 1 SGB IV),
 5. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Absatz 2 bis 4, 36 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
 6. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Absatz 1 bis 4 SGB IV),
 7. Mitteilung über Änderungen in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Absatz 4 Satz 2 SGB IV),
 8. Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter nach § 14,
 9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in externen Institutionen sowie die Bestellung der Personen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die die Unfallversicherung Bund und Bahn dort vertreten. Sofern Mitglieder der Vertreterversammlung betroffen sind, ist vor der Beschlussfassung das Einvernehmen mit den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung herzustellen.
 10. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Absatz 2 SGB IV),
 11. Aufstellung des Haushaltsplans (§§ 70 Absatz 1 Satz 1, 71f SGB IV),
 12. Vergabe von Leistungen sowie die Beschaffungen von Geschäftsbedarf und Inventargegenständen, soweit es im Einzelfall um einen Betrag netto geht, der die Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 SGB IV um das 3-fache übersteigt.

13. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
14. Vorlage der Jahresrechnung mit Stellungnahme zum Prüfbericht an die Vertreterversammlung (§ 77 Absatz 1 SGB IV),
15. Beschlussfassung über die Umlage für die Unternehmen nach § 125 Absatz 2 SGB VII (§ 152 SGB VII),
16. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i.V.m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
17. Beschlussfassung von Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch die Geschäftsführung,
18. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen (§ 76 Absatz 2 SGB IV),
19. Beschlussfassung über Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie über die genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Absatz 1 und 5 SGB IV),
20. Beschlussfassung über eine von § 172 a Absatz 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII (§§ 172 a Absatz 4, 219 a Absatz 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII zur Beitragsstabilisierung (§ 172 a Absatz 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII zum Aufbau des Altersversorgungsvermögens (§ 219 a Absatz 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII über die Höchstgrenze hinaus (§ 219 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172 c Absatz 1 SGB VII hinaus nach § 12 Absatz 1 SVRV,
21. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Absatz 1 SGB VII),
22. Festlegung von Organisationsstrukturen und wesentlichen Organisationsmaßnahmen,
23. Grundsätze und allgemeine Regelungen des Personalwesens,
24. Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 11 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) an aufwärts sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten von der Entgeltgruppe 11 TVöD an aufwärts,

25. Beschlussfassung über Richtlinien für die Unfallverhütung, die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften mit Ausnahme für die Unternehmen nach § 125 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII,
26. Sorge für die Beachtung der Vorschriften nach § 115 Absatz 1 und 2 SGB VII bezüglich der Unternehmen nach § 125 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII,
27. Festlegung der Anzahl von Rentenausschüssen (§ 21), Erlass der Geschäftsordnung und Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter,
28. Beschlussfassung über die Beteiligung an Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
29. Beschlussfassung über eine von § 137 Absatz 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
30. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Absatz 1 SGB IV),
31. Beschlussfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter,
32. Beschlussfassung über die Herausgabe und Weiterentwicklung von Informationen für Versicherte und Unternehmen in geeigneten Medien,
33. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallversicherung Bund und Bahn maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer vorgelegt werden,
34. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorgelegt werden.

§ 17

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallversicherung Bund und Bahn maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Absatz 1 SGB IV). Er / Sie vollzieht die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Erste Direktorin der Unfallversicherung Bund und Bahn“ / „Erster Direktor der Unfallversicherung Bund und Bahn“.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (4) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist unmittelbare Dienstvorgesetzte / unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Sie / Er führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Unfallversicherung Bund und Bahn.
- (5) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin / den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 18

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Unfallversicherung Bund und Bahn gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter / ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallversicherung Bund und Bahn bestimmen (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter, seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereichs (§ 17 Absatz 1) die Unfallversicherung Bund und Bahn gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Absatz 1 SGB IV).
- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand im Namen der Unfallversicherung Bund und Bahn sind die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter der / des Vorsitzenden entsprechend; sie / er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i.V.“ bei. Für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und ihre/n Stellvertreter/in / seine/n Stellvertreter/in / gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 17 Absatz 3 ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand – Im Auftrag“ („i.A.“) vorzusetzen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallversicherung Bund und Bahn durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Absatz 2 SGB IV).

Abschnitt III

Leistungen und Verfahren

§ 19

Jahresarbeitsverdienst

Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,3-fache der Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV) festgesetzt (§ 85 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

§ 20

Leistungen, Mehrleistungen

- (1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) werden nach Maßgabe der Anhänge 1 – 3 dieser Satzung erbracht.²
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu Grunde gelegt, bei Selbständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Erfüllt das nach Absatz 3 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

² Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 – Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

§ 21

(Rentenausschüsse)

unbesetzt

§ 22

(Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse)

unbesetzt

Abschnitt IV

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 23

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallversicherung Bund und Bahn anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Absatz 1 SGB VII). Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe a SGB VII Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Absatz 3 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallversicherung Bund und Bahn anzuzeigen (§ 193 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Absatz 4 Satz 1 SGB VII). Versicherte können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Absatz 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maße geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der Unfallversicherung Bund und Bahn unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Unfallversicherung Bund und Bahn zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Absatz 5 Satz 3 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Absatz 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

- (6) Die Anzeige ist der Unfallversicherung Bund und Bahn auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.
- (7) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist gemäß den Regelungen der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI über Unfälle und über den Verdacht von Berufserkrankungen von Beamten und Richtern in Unternehmen gemäß § 125 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 SGB VII zu unterrichten.

§ 24

Unterstützung durch die Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Unfallversicherung Bund und Bahn bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören nach § 199 SGB VII
 - 1. Die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 - 2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 - 3. die Erbringung der Leistungen,
 - 4. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 - 5. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
 - 6. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 - 7. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten sowie
 - 8. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft.
- (2) Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere
 - 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Beweiskunden³ vorzulegen sowie
 - 2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Unfallversicherung Bund und Bahn benannt hat,

³ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 – Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

3. die Maßnahmen auf dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die Unfallversicherung Bund und Bahn wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.
- (3) Die Unternehmer haben der Unfallversicherung Bund und Bahn binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
1. Die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen.

schriftlich mitzuteilen (§ 192 Absatz 1 SGB VII).

§ 25

Anzeige der Veränderung

Die Unternehmer haben der Unfallversicherung Bund und Bahn jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmern,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. Jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
4. Jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzuziehung neuer Gewerbezüge,
5. Die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

§ 26

Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Unfallversicherung Bund und Bahn werden durch Beiträge der Unternehmer, Erstattungen und sonstige Einnahmen aufgebracht. Diese müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Beschaffung von Betriebsmitteln, der Bildung der Rücklage im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII sowie der zur Ansammlung des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken.
- (2) Der Bedarf der Unfallversicherung Bund und Bahn ergibt sich aus den Aufwendungen für Prävention, für Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Entschädigung von Versicherungsfällen, dem Verwaltungsaufwand, den Verfahrenskosten, den Beitragsausfällen aus dem Vorjahr, der Bereitstellung von Betriebsmitteln, der Bildung der Rücklage im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII sowie der Ansammlung des Verwaltungsvermögens abzüglich der Einnahmen aus Regressansprüchen, Geldbußen, Zinsen aus Vermögenserträgen und Säumniszuschlägen.

§ 27

Finanzierung im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VII

Die Finanzierungsregelungen in §§ 27a und 27b betreffen die Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VII (§ 186 Absatz 2 bis 4 SGB VII).

§ 27a

Beiträge von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 Nr. 1, 4, 6 Buchstabe a, 7, 8 und Absatz 4 SGB VII

- (1) Die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Absatz 1 Nr. 1, 4, 6 Buchstabe a, 7, 8 SGB VII werden auf die Beitragsschuldner umgelegt (§ 186 Absatz 3 Satz 1 SGB VII). Umgelegt werden ferner die auf die Beitragsschuldner entfallenden Verwaltungskosten sowie Betriebsmittel und die zur Ansammlung des Verwaltungsvermögens erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Absätze 8 und 9. Beitragsschuldner sind das Bundespräsidialamt, das Bundeskanzleramt, die Verwaltungen von Bundestag und Bundesrat, die Bundesministerien, das Bundesverfassungsgericht und der Bundesrechnungshof. Die Aufwendungen für die Dienststellen der Beitragsschuldner, für die ein Kapitel im Bundeshaushalt eingerichtet ist, werden getrennt ausgewiesen und den Beitragsschuldnern mitgeteilt.

- (2) Die Aufwendungen gemäß Absatz 1 werden zu 90 vom Hundert nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 3 und zu 10 vom Hundert unter Berücksichtigung der Anzahl der Versicherten nach Maßgabe des Absatzes 4 umgelegt. Der Grad des Gefährdungsrisikos wird bestimmt durch das Verhältnis der Leistungsaufwendungen für das einzelne Unternehmen zu der Summe der Leistungsaufwendungen für alle am Umlageverfahren beteiligten Unternehmen.
- (3) Der leistungsbezogene Anteil der einzelnen Beitragsschuldner an den Aufwendungen gemäß Absatz 1 entspricht ihrem durchschnittlichen Anteil an den Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in dem jeweils vorvergangenen Jahr und den diesem Jahr vorangehenden fünf Jahren.
- (4) Der versichertenbezogene Anteil der einzelnen Beitragsschuldner wird bestimmt durch das Verhältnis der Versicherten des einzelnen Beitragsschuldners zu der Summe der Versicherten aller am Umlageverfahren beteiligten Unternehmen im Vorjahr.
- (5) Die Veränderungen des Beitragsanteils des Beitragsschuldners dürfen von Jahr zu Jahr 15 vom Hundert des Beitragsanteils des jeweiligen Vorjahres nicht übersteigen. Übersteigende Anteile werden anteilig auf die übrigen Beitragsschuldner umgelegt, bei denen eine Kappung des Anteils nach Satz 1 nicht erfolgt.

Bei wesentlichen Umbildungen der Bundesressorts sind die Leistungsaufwendungen entsprechend der Verteilung des Personalhaushalts neu zuzuordnen.

- (6) Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Beitragsschuldner bekannt gegeben worden ist. Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Absatz 2 SGB IV). Beitragsansprüche können unter den in § 76 Absatz 2 SGB IV genannten Voraussetzungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit.

- (7) Die Beitragsschuldner haben vierteljährlich im Voraus Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen zu leisten (§§ 164 Absatz 1, 186 Absatz 4 SGB VII). Absatz 6 gilt entsprechend.

- (8) Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Prävention und für die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz werden pauschal erhoben. Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben des jeweiligen Kalenderjahres. Die Reduzierung der Ausgaben um die Einnahmen erfolgt erst nach der Berechnung der Verwaltungskosten. Die Kostenpauschale muss die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung entstehenden Sach- und Personalkosten sowie die Aufwendungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz berücksichtigen. Die Höhe der Pauschale wird jährlich überprüft und muss jeweils nach 5 Kalenderjahren von der Vertreterversammlung mit Beschluss neu festgesetzt werden.⁴
- (9) Für den Aufbau der erforderlichen Betriebsmittel (§ 30) und des erforderlichen Verwaltungsvermögens (§ 32) wird 1 vom Hundert des auf den Beitrags-schuldner nach Absatz 2 entfallenden Anteils erhoben.
- (10) Die Aufwendungen für Unternehmen, die der Bund in die Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn übernommen hat (§ 125 Absatz 4 SGB VII, § 3 Absatz 1 Nr. 5), werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und der Absätze 2 bis 9 auf die beteiligten Unternehmer umgelegt (§ 186 Absatz 2 SGB VII).

§ 27b

Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII, §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG und § 43 KSVG

- (1) Die Aufwendungen
 - 1. für die Versicherung nach § 125 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII erstattet die BA gemäß § 186 Absatz 3 Satz 3 SGB VII,
 - 2. für die Versicherung nach § 125 Absatz 1 Nr. 5 SGB VII erstattet das BMAS,
 - 3. für die Versicherung nach § 5 Absatz 3 erstattet die jeweils zuständige Dienststelle des Bundes,
 - 4. für Versicherte der alliierten Streitkräfte erstatten diese nach dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzabkommen jeweils für ihren Bereich (§ 3 Absatz 3),
 - 5. für Versicherungsfälle, die bis zum 31.12.2008 im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Betriebskrankenkasse des BMVBS (BKK BVM) eingetreten sind, erstattet das BMAS,
 - 6. für die Versicherung nach § 5 Absatz 1 erstatten die jeweiligen Unternehmer, nach § 5 Absatz 2 der jeweilige in § 27a Absatz 1 Satz 3 genannte Beitragsschuldner,

⁴ Auflage des BVA mit Bescheid vom 23.06.2015 zur Konkretisierung des Absatzes 8.

7. für die Ortskräfte und Auslandslehrer nach § 49 Absatz 1 erstatten die dort genannten Unternehmen,
8. a) für die Versicherung nach § 4 Nr. 11 Buchstabe b erstattet das BMZ gemäß § 186 Absatz 3 Satz 3 3. Halbsatz SGB VII und
- b) für die Krankenversicherung der Entwicklungshelfer nach Maßgabe des EhfG (§ 2 Absatz 3 Nr. 4) erstattet das BMZ nach §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG.
- (2) ⁵
- (3) Für den Aufbau der erforderlichen Betriebsmittel (§ 30) und des erforderlichen Verwaltungsvermögen (§ 32) wird 1 vom Hundert der Aufwendungen von den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 8 Buchstabe a Genannten erhoben.
- (4) Die Bundesagentur für Arbeit und die vorgenannten Dienststellen des Bundes entrichten vierteljährlich im Voraus, die übrigen in Absatz 1 Nr. 5 bis 8 Genannten monatlich im Voraus Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen.⁶ Die Unfallversicherung Bund und Bahn erteilt die für die Erstattung erforderlichen Angaben und Auskünfte.
- (5) Die Aufwendungen, die der Unfallversicherung Bund und Bahn durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) entstehen (§ 7), werden gemäß § 43 Absatz 1 KSVG aus dem Haushalt der Künstlersozialkasse finanziert oder erstattet.
- (6) Im Übrigen werden die Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 SGB VII vom BMAS getragen.

§ 28

Finanzierung im Geltungsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

Die Finanzierungsregelungen der §§ 28a bis 28f betreffen den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII.

⁵ Mit Bescheid vom 23. Juni 2015 von der Genehmigung durch das BVA ausgenommen.

⁶ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69,760.00 – 1801/2014

§ 28a

Beiträge, Vorschüsse und Säumniszuschläge von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallversicherung Bund und Bahn im Zuständigkeitsbereich des § 125 Absatz 2 SGB VII – ausgenommen der Kosten für übergegangene Entschädigungsansprüche gemäß § 28d – werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 6 Absatz 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig.
- (2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Absatz 1, 167 Absatz 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelt x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Absatz 2 SGB VII). Abweichend von Satz 1 und 3 wird für die Bahn-BKK – nur soweit es die Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nr. 15 a SGB VII betrifft – ein fiktives Arbeitsentgelt gemäß § 156 SGB VII zugrunde gelegt. Dieses errechnet sich nach der Anzahl der durchgeführten stationären und teilstationären Behandlungen oder stationärer, teilstationärer oder ambulanter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Ein Behandlungs-/Reha-Tag entspricht 24 Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt pro Arbeitsstunde dem 8760. Teil der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.
- (3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben. Das Nähere bestimmt der Vorstand.
- (4) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Absatz 2 SGB IV).

§ 28b

Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind die bisherige Person und ihre nachfolgende Person bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Absatz 4 SGB VII).
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Anstelle der Abfindung nach Absatz 2 kann die Unfallversicherung Bund und Bahn dem ausscheidenden Unternehmer auf deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages bis zur zweifachen Höhe bei der Unfallversicherung Bund und Bahn als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 2 v.H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (§ 164 Absatz 2 SGB VII).
- (4) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (5) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Unfallversicherung Bund und Bahn einen Bescheid. Für die Fälligkeit gilt § 23 SGB IV entsprechend.

§ 28c

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

- (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn setzt einen Gefahrtarif fest (§ 15 Nr. 15), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Absatz 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über

die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Absatz 4 SGB VII.

- (2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Absatz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben der Unfallversicherung Bund und Bahn für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 SGB VII). Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt die Unfallversicherung Bund und Bahn die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Absatz 2 SGB VII).
- (4) Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veranlagung werden von der Unfallversicherung Bund und Bahn durchgeführt (§ 98 SGB X).

§ 28d

Altrentenerstattung durch das Bundeseisenbahnvermögen

Erfüllt die Unfallversicherung Bund und Bahn Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem 01.01.1994 bestandskräftig festgestellt worden sind, erstattet ihr das Bundeseisenbahnvermögen die Kosten, wenn die Versicherten im Unfallzeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundesbahn oder Deutschen Reichsbahn standen (Artikel I § 13 BUK-NOG).

§ 28e

Entgeltnachweis und Beitragsüberwachung von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

- (1) Die Unternehmer haben der Unfallversicherung Bund und Bahn binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Absatz 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Unfallversicherung Bund und Bahn bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten (§ 165 Absatz 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII). Bei Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Unfallversicherung Bund und Bahn eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).
- (4) Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der Unfallversicherung Bund und Bahn die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. Soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet und bei Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen ist, prüft die Unfallversicherung Bund und Bahn und bestimmt hierfür die Prüfabstände.

§ 28f

Nachlässe für Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII

- (1) Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen der anzuzeigenden Arbeitsunfälle Beitragsnachlässe auf die Beiträge gemäß § 28a nach Maßgabe der folgenden Absätze bewilligt, wobei Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 - 4 SGB VII) außer Ansatz bleiben (§ 162 Absatz 1 SGB VII).
- (2) Die Beitragspflichtigen erhalten einen Nachlass auf ihren Beitrag, sofern die Eigenbelastung (Absatz 3) unter der durchschnittlichen Unfallbelastung aller Beitragspflichtigen (Absatz 4) in der jeweils zutreffenden Tarifstelle liegt.
Der Nachlass beträgt
 - 2 v.H. des Beitrags, wenn die Eigenbelastung mehr als 20 v.H.,
 - 4 v.H. des Beitrags, wenn die Eigenbelastung mehr als 40 v.H.,
 - 6 v.H. des Beitrags, wenn die Eigenbelastung mehr als 60 v.H.unter der durchschnittlichen Unfallbelastung liegt.
- (3) Als Eigenbelastung gilt der Teil der in Satz 2 bezeichneten Aufwendungen, der auf je 1 Euro Beitrag des Unternehmers für das abgelaufene Geschäftsjahr entfällt. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die Sach- und Geldleistungen, die der Unfallversicherung Bund und Bahn erstmals im Umlagejahr und im davorliegenden Jahr für Arbeitsunfälle in dem Unternehmen des Unternehmers gemeldet wurden.
- (4) Als durchschnittliche Unfallbelastung aller Unternehmen gilt der Teil der in Satz 2 bezeichneten Aufwendungen, der auf je 1 Euro Beitrag aller Unternehmen in der jeweils zutreffenden Tarifstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr entfällt. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die Sach- und Geldleistungen, die die Unfallversicherung Bund und Bahn erstmals im Umlagejahr und im davorliegenden Jahr für Arbeitsunfälle in allen Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII erstmalig erbracht hat.

§ 29

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn wird in Teilhaushalten aufgestellt, in denen die im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 SGB VII und im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt veranschlagt werden. Einnahmen und Ausgaben werden in dem Teilhaushalt verbucht, in dem sie anfallen (§ 71f Absatz 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die den Zuständigkeitsbereichen nicht unmittelbar zuzurechnenden Verwaltungsausgaben werden im Rahmen einer Kosten-Leistungsrechnung ermittelt, die den jeweils aktuellen Grundsätzen und Prinzipien der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes entspricht. Diese Verwaltungsausgaben werden im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 1 SGB VII veranschlagt. Der aufgrund der Kosten-Leistungsrechnung ermittelte Anteil für den Aufgabenbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII wird dem Bund monatlich nach Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt aus dem Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII erstattet; monatliche Abschläge sind zulässig (§ 71f Absatz 2 Satz 2 bis 4 SGB IV).
- (3) Die Ausgaben für die Selbstverwaltung werden gewichtet nach der Stärke ihrer Besetzung, den Aufwendungen und der Zahl der Versicherten zu 55 % im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 1 SGB VII und zu 45 % im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 SGB VII veranschlagt (§ 71f Absatz 2 Satz 5 SGB IV).

§ 30

Betriebsmittel

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen sind Betriebsmittel im Sinne des § 81 SGB IV

- a) im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 SGB VII bis zur Höhe von einem Zwölften des Jahresbetrages der im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 1 SGB VII entstandenen Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres ohne die Aufwendungen für Versicherungsfälle nach dem Fremdrentengesetz und für Übernahmefälle aus dem Beitrittsgebiet,
- b) im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII bis zur Höhe des einfachen Jahresbetrages der im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII entstandenen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres

bereitzuhalten (§ 172 SGB VII).

§ 31

Rücklage

Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage im Sinne von § 82 SGB IV zu bilden. Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres. Bis die Rücklage die in Satz 2 vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zugeführt. Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die Mindesthöhe erreicht hat, die sich aus Satz 2 ergibt (§ 82 SGB IV, § 172 a SGB VII).

§ 32

Verwaltungsvermögen

Für das Verwaltungsvermögen der Unfallversicherung Bund und Bahn gilt § 172 b SGB VII.

§ 33

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (2) Die Jahresrechnung ist durch einen vom Vorstand bestellten Sachverständigen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (3) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

Abschnitt VI Prävention

§ 34

Allgemeines

- (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Absatz 2 SGB VII). Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.⁷ als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen (§ 15 Absatz 1 SGB VII).
 1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Vorsorge und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),

⁷ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

- f) die Maßnahmen, die die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die Unfallversicherung Bund und Bahn die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Absatz 3 SGB VII).
 - (4) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 SGB VII bedürfen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherung Bund und Bahn der Genehmigung des BMI. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit dem BMAS getroffen (§ 115 Absatz 2 SGB VII).

§ 35

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom BMI im Benehmen⁸ mit dem BMAS genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 51). Die Unfallversicherung Bund und Bahn unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Absatz 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

⁸ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

§ 36

Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 34 Absatz 2 Nr. 2 nimmt die Unfallversicherung Bund und Bahn durch Aufsichtspersonen (§ 18 Absatz 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Absatz 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen und Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmen ermitteln zu lassen (§ 19 Absatz 2 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Absatz 2 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Absatz 2 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch die Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VII). Dem Betriebsrat / Personalrat ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen der Unfallversicherung Bund und Bahn können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 34 Absatz 2 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr in Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur

Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Absatz 3 Satz 1 SGB VII).

§ 37

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Absatz 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Unfallversicherung Bund und Bahn die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Unfallversicherung Bund und Bahn anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen. (§ 22 Absatz 2 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Absatz 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Absatz 3 SGB VII).

§ 38

Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Sie hat die Unternehmer sowie Versicherten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten (§ 23 Absatz 1 SGB VII).
- (2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat sie nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Absatz 2 SGB VII).
- (3) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallversicherung Bund und Bahn Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen das Unternehmen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Absatz 3 SGB VII).

§ 39

Sonderregelungen

- (1) Für besondere Präventionsanforderungen im Bereich der Unternehmen nach § 125 Absatz 2 SGB VII wird vom Vorstand ein beratender Fachbeirat Bahn eingerichtet. Die bis zu zehn Mitglieder des Fachbeirats bestehen aus Vertretern der Selbstverwaltung und weiteren Fachkräften. Die/der amtierende Vorsitzende des Präventionsausschusses lädt den Fachbeirat ein und nimmt an den Beratungen teil. Das Ergebnis wird dem Präventionsausschuss zur weiteren Behandlung übermittelt.
- (2) Abweichend von den Regelungen in §§ 34 bis 38 gilt für Unternehmen, für die die Unfallversicherung Bund und Bahn nach § 125 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII zuständig ist, Folgendes (§ 115 Absatz 1 bis 3 SGB VII):

1. Das BMI erlässt im Einvernehmen mit dem BMAS nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Regelungen über Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 SGB VII; die Vertreterversammlung kann Vorschläge für diese Vorschriften machen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sollen dabei berücksichtigt werden. Die Sorge der Beachtung der nach Satz 1 erlassenen Vorschriften gehört auch zu den Aufgaben des Vorstands. Betrifft eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 nur die Zuständigkeitsbereiche des BMVg oder des BMF, kann jedes dieser Bundesministerien für seinen Geschäftsbereich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen; die Verwaltungsvorschrift bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit dem BMI sowie dem BMAS.
2. Die Aufgabe der Prävention wird in den Geschäftsbereichen des BMVg und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen von dem jeweiligen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten⁹ Stelle wahrgenommen. Die genannten Bundesministerien stellen sicher, dass die für die Überwachung und Beratung der Unternehmen eingesetzten Aufsichtspersonen eine für diese Tätigkeit ausreichende Befähigung besitzen.

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen (§ 209 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII),
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Absatz 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Absatz 2 SGB VII).

⁹ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Absatz 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und Absatz 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro.

§ 41

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 40 gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
 - oder
 - c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Absatz 1 OWiG).
- (2) Sind Personen von Unternehmern oder einem sonst dazu Befugten
 - a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
 - oder
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhabern des Betriebes obliegen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Beauftragte von einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Absatz 2 OWiG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Absatz 3 OWiG).

§ 42

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Absatz 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern stehen gleich
 - a) ihre gesetzlichen Vertreter,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Absatz 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt VIII

Übergangsregelungen

§ 43

Allgemeines

Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2015 laufenden Sozialwahlperiode richten sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane sowie bis zum 30. Juni 2017 die Bildung und das Verfahren der Geschäftsführung der Unfallversicherung Bund und Bahn nach den Vorschriften der §§ 44 bis 48 und 49 Absatz 2.

§ 44

Vertreterversammlung

- (1) Abweichend von § 15 werden die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlungen der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahn-Unfallkasse Mitglieder der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Vertreterversammlungen.
- (2) Die Vertreterversammlung tritt spätestens am 31. Januar 2015 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die §§ 73 und 74 SVWO entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Unfallkasse des Bundes nimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahr.
- (3) Die Vertreterversammlung hat 51 Mitglieder, davon sind 44 Mitglieder Vertreter der Versicherten und 7 Mitglieder Vertreter der Arbeitgeber. Die ehemaligen Mitglieder der Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes und die ehemaligen Mitglieder der Vertreterversammlung der Eisenbahn-Unfallkasse haben unabhängig von ihrer jeweiligen Anzahl in der Vertreterversammlung insgesamt die gleiche Anzahl von Stimmen.
- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben insgesamt 84 Stimmen. Diese verteilen sich wie folgt:
 - 1 Vertreter der Arbeitgeber der ehemaligen EUK: 21 Stimmen.
 - 30 Vertreter der Versicherten der ehemaligen EUK: je 0,7 Stimmen
 - 6 Vertreter der Arbeitgeber der ehem. UK-Bund: 21 Stimmen,
 - davon entfallen auf den Vertreter
 - des BMI 3 Stimmen,
 - des BMF 4,5 Stimmen,
 - des BMVI 3 Stimmen,
 - des BMAS 3 Stimmen,
 - des BMVg 4,5 Stimmen,
 - der BA 3 Stimmen
 - 14 Vertreter der Versicherten der ehem. UK-Bund je 1,5 Stimmen
- (5) Abweichend von § 13 bedürfen der Beschluss über die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn und Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder sowohl der ehemaligen Vertreterinnen und Vertreter der UK-Bund als auch der ehemaligen Vertreterinnen und Vertreter der EUK.

§ 45

Vorstand

- (1) Abweichend von § 16 werden die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstandes der Unfallkasse des Bundes und die am 31. Dezember 2014 amtierenden Mitglieder des Vorstandes der Eisenbahn-Unfallkasse Mitglieder des Vorstandes der Unfallversicherung Bund und Bahn. Das Gleiche gilt für die am 31.12.2014 amtierenden stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Vorstände.
- (2) Der Vorstand hat 23 Mitglieder, davon sind 16 Mitglieder Vertreter der Versicherten und 7 Mitglieder Vertreter der Arbeitgeber. Die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der UK-Bund und die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes der EUK haben unabhängig von ihrer jeweiligen Anzahl insgesamt die gleiche Anzahl an Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben insgesamt 24 Stimmen. Diese verteilen sich wie folgt:
 - 1 Vertreter der Arbeitgeber der ehemaligen EUK: 6 Stimmen.
 - 10 Vertreter der Versicherten der ehemaligen EUK: je 0,6 Stimmen
 - 6 Vertreter der Arbeitgeber der ehem. UK-Bund: 6 Stimmen,
davon entfallen auf die Vertreter des BMI, BMF, BMVI, BMAS, BMVg und der BA je 1 Stimme
 - 6 Vertreter der Versicherten der ehem. UK-Bund 6 Stimmen
also je Vertreter der Versicherten 1 Stimme.

§ 46

Geschäftsführung

- (1) Abweichend von § 17 wird bei der Unfallversicherung Bund und Bahn übergangsweise eine Geschäftsführung gebildet, die an die Stelle der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers tritt. Vorsitzender der Geschäftsführung ist der am 31. Dezember 2014 amtierende Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes. Der Vorsitzende der Geschäftsführung mit der Dienstbezeichnung „Erster Direktor der Unfallversicherung Bund und Bahn“ nimmt auch die Aufgaben nach § 37 Absatz 2 Satz 1 KSVG wahr. Weiteres Mitglied der Geschäftsführung ist der am 31. Dezember 2014 amtierende Geschäftsführer der Eisenbahn-Unfallkasse mit der Dienstbezeichnung „Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn“.

- (2) Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an und führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Unfallversicherung Bund und Bahn, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallversicherung Bund und Bahn maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Geschäftsführung ist unmittelbarer Dienstvorgesetzte/r des Personals und Dienstvorgesetzte/r im Sinne des Disziplinarrechts. Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallversicherung Bund und Bahn.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Unfallversicherung Bund und Bahn einzeln. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (5) Sind der/die Vorsitzende und das Mitglied der Geschäftsführung zeitgleich abwesend, vertritt der/die stellvertretende Geschäftsführer/in.

Bis zum Ausscheiden eines der beiden stellvertretenden Geschäftsführer vertritt

- 1. der stellvertretende Geschäftsführer der ehemaligen EUK in Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Selbstverwaltung, Geschäftsführung, Recht und Regress, Rehabilitation und Entschädigung und Arbeitsschutz und Prävention,
 - 2. der stellvertretende Geschäftsführer der ehemaligen UK-Bund in den Geschäftsbereichen Verwaltung und Informationstechnik.
- (6) Stellvertreter der/der Vorsitzenden der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung (Geschäftsbereich 4) ist der/die für die Künstlersozialkasse zuständige Geschäftsbereichsleiter/in.
 - (7) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. das Nähere zur Aufgabenverteilung, zur gegenseitigen Vertretung und Vertretung durch die stellvertretenden Geschäftsführer/innen sowie das Verfahren in der Geschäftsführung regelt.

§ 47

Entlastung der Vorstände und Geschäftsführer

Der Vertreterversammlung obliegt die Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer der eingegliederten Unfallversicherungsträger wegen der Jahresrechnung 2014.

§ 48 Ausschüsse

- (1) Bis zum Ablauf der am 01. Januar 2015 laufenden Sozialwahlperiode werden folgende Ausschüsse gebildet:
- a) durch die Vertreterversammlung:
 - Haushaltsausschuss,
 - b) durch den Vorstand:
 - Hauptausschuss,
 - Finanzausschuss,
 - Reha-Ausschuss,
 - c) durch die Vertreterversammlung und den Vorstand gemeinsam:
 - Satzungs- und Gefahrtarifausschuss,
 - Präventionsausschuss.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes.

§ 48a Besondere Ausschüsse

- (1) Mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf der am 1. Januar 2015 laufenden Sozialwahlperiode der Vorstand die Anzahl und Besetzung der Rentenausschüsse bestimmt und die ehrenamtlichen Mitglieder wählt, werden die Rentenausschüsse nach den am 31. Dezember 2014 maßgeblichen Satzungsregelungen bei den ehemaligen Trägern gebildet.

Die am 31. Dezember 2014 bei den ehemaligen Trägern amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für diesen Zeitraum zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Rentenausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Besetzung der Rentenausschüsse durch den in der XII. Sozialwahlperiode gewählten Vorstand neu beschlossen wird.

Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus; Grundlage für ihre Entschädigung gemäß § 41 SGB IV ist die Entschädigungsregelung für die Organe der Selbstverwaltung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Für die Haftung gilt § 42 SGB IV, für die Amtsentbindung und -enthebung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 59 SGB IV entsprechend.

- (2) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
- 1. Erstmalige Entscheidung über Renten,
 - 2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entscheidung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,

3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
 5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
 6. Entscheidungen über laufende Beihilfen,
 7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.
- (3) Den Rentenausschüssen werden folgende Entscheidungen nicht zur Beschlussfassung vorgelegt:
- generelle Ablehnung der Leistungspflicht, wenn kein Versicherungsfall vorliegt,
 - Ablehnung des Versicherungsfalls bei fehlender Schadenskausalität aus medizinischen Gründen,
 - Anerkennung eines Versicherungsfalls, der mit einer negativen Rentenfeststellung verbunden ist.
- (4) Kommt es in den Rentenausschüssen zu keiner Einigung über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt, kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.
- (5) Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind, stellt sie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer fest.
- (6) Mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf der am 1. Januar 2015 laufenden Sozialwahlperiode die Vertreterversammlung die Anzahl und Besetzung der Widerspruchsausschüsse bestimmt und die ehrenamtlichen Mitglieder wählt, werden die Widerspruchsausschüsse nach den am 31. Dezember 2014 maßgeblichen Satzungsregelungen bei den ehemaligen Trägern gebildet.

Die am 31. Dezember 2014 bei den ehemaligen Trägern amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für diesen Zeitraum zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Besetzung der Widerspruchsausschüsse durch die in der XII. Sozialwahlperiode gewählte Vertreterversammlung neu beschlossen ist. Die Ausschüsse der ehemaligen Unfallkasse des Bundes sind für die Bereiche nach § 125 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VII, die Ausschüsse der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse für den Bereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII zuständig.

Gleiches gilt für die Einspruchsausschüsse der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse für den Bereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII.

- (7) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus; Grundlage für ihre Entschädigung ist die Entschädigungsregelung für die Organe der Selbstverwaltung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Für die Haftung gilt § 42 SGB IV, für die Amtsentbindung und -ent-

hebung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen gilt § 59 SGB IV entsprechend.

§ 49

Weitere Übergangsregelungen

- (1) Für die vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an ausländische Schulen vermittelten Lehrkräfte erbringt die Unfallversicherung Bund und Bahn abweichend von § 4 Nr. 13 Buchstabe b Leistungen entsprechend den Vorschriften des SGB VII für Unfälle und Erkrankungen, die bis zum 31.12.2004 eingetreten sind. Soweit entsprechende arbeitsvertragliche Zusagen bestehen, gilt dies auch für die beim Auswärtigen Amt, dem BMVg, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und dem Goethe-Institut beschäftigten Ortskräfte.
- (2) Abweichend von § 29 Absatz 3 werden die Ausgaben für die Selbstverwaltung bis zum Ablauf der am 1. Januar 2015 laufenden Sozialwahlperiode gewichtet nach der Stärke ihrer Besetzung, den Aufwendungen und der Zahl der Versicherten zu 40 % im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 1 SGB VII und zu 60 % im Teilhaushalt für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 SGB VII veranschlagt.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 50

Satzungsänderung zu Sitz und Standorten

Beschlussfassungen zur Auflösung oder Verlegung des Sitzes oder der Standorte Wilhelmshaven, Frankfurt/Main oder Münster bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 51

Bekanntmachung

Die Unfallversicherung Bund und Bahn veröffentlicht ihre Satzung und sonstiges autonomes Recht im Internet und nachrichtlich im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie im UVB-Dialog (§ 34 Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Die Veröffentlichung gilt mit dem Folgetag der Einstellung ins Internet als vollzogen.

§ 52

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der EUK vom 01.01.1999 und der UK-Bund vom 22. Januar / 10. Dezember 2003 mit jeweils allen Nachträgen außer Kraft.
- (3) § 46 tritt zum 01. Juli 2017 außer Kraft.
- (4) Die Rentenausschüsse und Widerspruchsausschüsse bestehen bis zur Bestellung der Mitglieder durch die in den nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2017 neugewählten Vertreterversammlung und den neugewählten Vorstand aus den amtierenden Mitgliedern der Ausschüsse der beiden bisherigen Unfallkassen. Für die Stellvertreter gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Die übrigen Übergangsregelungen treten mit Ausnahme von § 49 Absatz 1 mit Ablauf der 11. Sozialwahlperiode außer Kraft.

Anhang 1

zu § 20 der Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) betreffend Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII

Die Unfallversicherung Bund und Bahn gewährt aufgrund von § 94 SGB VII in Verbindung mit § 20 der Satzung vom 1. Januar 2015 Mehrleistungen nach folgenden Bestimmungen:

§ 1

Gewährung von Mehrleistungen

- (1) Mehrleistungen nach Maßgabe der §§ 2, 3 Absatz 1 und 3, § 4 Absatz 1 bis 4 des Anhangs 1, erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung Personen, die
1. von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 4 Nr. 6 Buchstabe a),
 2. Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 4 Nr. 7),
 3. in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an einsatzbezogenen Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, soweit die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig ist (§ 4 Nr. 12),
 4. im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Nr. 11 Buchstabe a),
 5. einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des BMZ vom 1. August 2007 (BANz 2008 S. 1297) leisten (§ 4 Nr. 11 Buchstabe b),
 6. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen

sowie deren Hinterbliebene und ihnen gesetzlich Gleichgestellte (§ 63 Absatz 1a SGB VII).

Die Mehrleistungsbestimmungen finden keine Anwendung für Unfälle und Erkrankungen bei der Teilnahme an versicherten Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter.

- (2) Für Versicherte nach § 4 Nr. 1 erster Halbsatz (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII) und Nr. 13 Buchstabe a und c, die an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes

gesetzes teilnehmen, werden zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 5 Anhang 1 Mehrleistungen gewährt.

Ortskräfte werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2

Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls
- a) arbeitsunfähig sind oder
 - b) wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
 - c) Verletztengeld nach § 45 Absatz 2 oder 3 SGB VII oder Übergangsgeld nach § 49 SGB VII erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Absatz 1 und 3 SGB VII entsprechend.

Im Fall des Satz 1 Buchstabe a werden Mehrleistungen nach Absatz 2 und 3 erst ab einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen gezahlt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird als Mehrleistung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- oder Übergangsgeld und dem Verdienstausschlag gewährt, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach Absatz 3.
- (3) Bei stationärer Behandlung (§ 33 SGB VII) wird als Mehrleistung abweichend von Absatz 2 der Unterschiedsbetrag zwischen 85 vom Hundert des Verdienstausschlags und dem Verletzten- oder Übergangsgeld gewährt.
- (4) Als täglicher Verdienstausschlag gilt mindestens
1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der 480. Teil,
 2. für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der 720. Teil
- der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV).
- (5) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (Verdienstausschlag) ist höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Absatz 2 SGB VII i. V. mit § 19 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit beträgt mindestens den 450. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 Absatz 1 SGB IV).
- (6) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

- (7) Soweit Versicherte Ansprüche zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen haben, gehen diese dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.
- (8) Für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder die selbstständig tätig sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Mehrleistungen zur Versichertenrente

- (1) Als Mehrleistungen werden vorbehaltlich des Absatzes 2 für Versicherte gezahlt
 - a) bei Gewährung der Vollrente der 100. Teil der zum Unfallzeitpunkt geltenden Bezugsgröße West (§ 18 Absatz 1 SGB IV)¹⁰ monatlich,
 - b) bei Gewährung einer Teilrente der Teil der zum Unfallzeitpunkt geltenden Bezugsgröße West (§ 18 Absatz 1 SGB IV), der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gewährt wird.

Die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistung dürfen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst noch 85 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes überschreiten (§ 94 Absatz 2 Nr. 1 SGB VII).

- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Versicherte nach § 1 Absatz 2 des Anhangs 1, die während einer besonderen Auslandsverwendung einen Körper- oder sonstigen Gesundheitsschaden erleiden, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. als Mehrleistung eine Verletztenrente, die nach dem 1,5fachen des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird.
§ 94 Absatz 2 SGB VII ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.
- (3) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 mit Ansprüchen nach § 3 Absatz 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4

Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

- (1) Die Mehrleistung für Hinterbliebene von Versicherten nach § 1 Absatz 1 des Anhangs zu einer Witwenrente, einer Witwerrente oder einer Rente für einen früheren Ehegatten beträgt 2/3 des in § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Anhangs ausgewiesenen Betrages monatlich. Sind mehrere Berechtigte nach Satz 1 vorhanden, gilt § 66 Absatz 2 SGB VII entsprechend.
- (2) Die Mehrleistung zu der Rente für eine Halbwaise beträgt 1/3 des in § 3 Absatz 1 des Anhangs 1 ausgewiesenen Betrages, für eine Vollwaise 2/3 des in § 3 Absatz 1 des Anhangs 1 ausgewiesenen Betrages monatlich.
- (3) Die Mehrleistung zu einer Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie beträgt 2/3 des in § 3 Absatz 1 des Anhangs ausgewiesenen Betrages monatlich.

¹⁰ Im Jahr 2014 beträgt der 100. Teil der Bezugsgröße West 331,80 €

- (4) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen nach Absatz 1 bis 3 dürfen zusammen 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 94 Absatz 2 Nr. 2 SGB VII) nicht überschreiten.
- (5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 erhalten Hinterbliebene von Versicherten nach § 1 Absatz 2 des Anhangs, die an den Folgen eines Einsatzunfalles im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung verstorben sind, als Mehrleistung Hinterbliebenenversorgung, die nach dem 1,5fachen des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird.

§ 94 Absatz 2 SGB VII ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 5

Feststellung der Mehrleistungen

Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen. Beträgt eine Mehrleistung weniger als 1 Euro monatlich, ist sie nicht ausbezahlen.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Mehrleistungsbestimmungen (Anhang 1) gelten für Versicherungsfälle ab 01. Januar 2015.
- (2) Personen, die vor dem 01. Januar 2015 einen Anspruch auf Mehrleistungen hatten, erhalten diese Leistungen nach den Mehrleistungsbestimmungen des Anhangs 2 zu dieser Satzung, wenn für sie die ehemalige Unfallkasse des Bundes zuständig war bzw. des Anhangs 3 zu dieser Satzung, wenn für sie die ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse zuständig war.¹¹

¹¹ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 69.760.00 – 1801/2014

Anhang 2

Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) bis 31. Dezember 2014

Die Unfallversicherung Bund und Bahn gewährt aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 2015 Mehrleistungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:¹²

§ 1

Gewährung von Mehrleistungen

- (1) Für Versicherte nach § 4 Nr. 6, 7 und 11 bis 13 1. Halbsatz der Satzung sowie deren Hinterbliebene und ihnen gesetzlich Gleichgestellte (§ 63 Abs. 1a SGB VII) werden zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 bis 4 Mehrleistungen gewährt.

Satz 1 findet keine Anwendung für Unfälle und Erkrankungen bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, an versicherten Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2 SGB VII.

- (2) Für Versicherte nach § 4 Nr. 1 und Nr. 14 Buchstabe a der Satzung, die an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes teilnehmen, werden zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 Mehrleistungen gewährt.

Ortskräfte werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2

Heilbehandlung

- (1) Ist das Verletztengeld bei ambulanter Behandlung geringer als der Verdienstaufschlag, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt.
- (2) Ist das Verletztengeld bei stationärer Behandlung (§ 33 SGB VII) geringer als 85 vom Hundert des Verdienstaufschlags, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt.
- (3) Als täglicher Verdienstaufschlag gilt mindestens
1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der 480. Teil,
 2. für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der 720. Teil
- der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (Verdienstaufschlag) ist höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. mit § 18 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendarische Nettoarbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit beträgt mindestens den 450. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßge-

¹² Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

benden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

§ 3

Verletztenrente

- (1) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente für Versicherte nach § 4 Nr. 6, 7 und 11 bis 13 1. Halbsatz der Satzung“ beträgt
 - a) bei Gewährung der Vollrente 300 Euro monatlich,
 - b) bei Gewährung einer Teilrente den Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

Die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistung dürfen zusammen 85 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

- (2) Für Versicherte nach § 4 Nr. 1 und Nr. 14 Buchstabe a der Satzung, die an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes oder des § 31a Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes einen Körper- oder sonstigen Gesundheitsschaden erleiden, erhalten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. als Mehrleistung eine Verletztenrente, die nach dem 1,5fachen des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird.

§ 94 Abs. 2 SGB VII ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 4

Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Mehrleistung für Hinterbliebene von Versicherten nach § 4 Nr. 6, 7 und 11 bis 13 1. Halbsatz der Satzung zu einer Witwenrente, einer Witwerrente oder einer Rente für einen früheren Ehegatten beträgt 180 Euro monatlich. Sind mehrere Berechtigte nach Satz 1 vorhanden, gilt § 66 Abs. 2 SGB VII entsprechend.
- (2) Die Mehrleistung zu der Rente für eine Halbwaise beträgt 90 Euro, für eine Vollwaise 180 Euro monatlich.
- (3) Die Mehrleistung zu einer Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie beträgt 180Euro monatlich.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen nach Abs. 1 bis 3 dürfen zusammen 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII).
- (5) Hinterbliebene von Versicherten nach § 4 Nr. 1 und Nr. 14 Buchstabe a der Satzung, die an den Folgen eines Einsatzunfalles im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 SVG oder § 31a Absatz 1 BeamtVG verstorben sind, erhalten als Mehrleistung Hinterbliebenenversorgung, die nach dem 1,5fachen des Jahresarbeitsverdienstes berechnet wird.

§ 94 Abs. 2 SGB VII ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 5 **Feststellung der Mehrleistungen**

Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen. Beträgt eine Mehrleistung weniger als 1 Euro monatlich, ist sie nicht auszuführen.

§ 6 **Übergangsregelung**

- (1) Berechtigte, denen Mehrleistungen bereits für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 zugestanden haben, erhalten Mehrleistungen weiterhin nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967.
- (2) Haben Berechtigte, denen aufgrund von Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 eingetreten sind, Anspruch auf Mehrleistungen, erhalten sie unbeschadet des Absatzes 3 Mehrleistungen nach Maßgabe der in der Fassung des Vierten Nachtrags zur Satzung der ehemaligen UK-Bund¹³ vom 24. August 2007 geltenden Bestimmungen.
- (3) Hinterbliebene und ihnen gesetzlich Gleichgestellte, denen Mehrleistungen aufgrund von Versicherungsfällen zugestanden haben, die in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2010 eingetreten sind, erhalten ab 01. Januar 2011 Mehrleistungen in Höhe der in § 4 genannten Sätze.
- (4) §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 5 gelten für Versicherungsfälle ab dem 13. Dezember 2011.

¹³ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014.

Anhang 3

Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) bis 31. Dezember 2014

Die Unfallversicherung Bund und Bahn gewährt aufgrund des § 94 SGB VII für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 2015 Mehrleistungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:¹⁴

§ 1 Personenkreis

Mehrleistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

1. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
2. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
3. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII),
sowie deren Hinterbliebene.

§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Leistungen zur Teilhabe

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls
 - a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
 - b) Übergangsgeld erhalten.Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

¹⁴ Maßgabe des BVA vom 23. Juni 2015 - Az. 423 – 69.760.00 – 1801/2014

(2) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) ein Fünfzehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

Als monatliches Nettoarbeitsentgelt gilt das 30-fache des bei Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 SGB V auf den Kalendertag entfallenden Nettoarbeitsentgelts. Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

- (3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 21 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Soweit Versicherte Ansprüche zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen haben, gehen diese dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Versichertenrente

(1) Als Mehrleistungen werden gezahlt

- a) zur Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII;
- b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.

- (2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (3) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4

Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
 - a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 - b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 - c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes zwölf Zehnteldes Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (4) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

§ 5

Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

- (1) Versicherte nach § 1 Nr. 3 mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).
- (2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Nr. 3 neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind.
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Abs. 1 schließt Leistungen nach Abs. 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalles aus.

§ 6
Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

Anlage zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Beiträge für die nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII Versicherten werden nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die Leistungsaufwendungen pro Versicherten pro Jahr zuzüglich der prozentual auf die Versichertenart entfallenden Verwaltungskosten. Dabei wird die Kopfzahl wie folgt berechnet:

Versichertenart	Berechnung der Versicherten (Köpfe) pro Jahr
§ 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1 : 1 (gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen)

Hinweise zur Genehmigung und zum Inkrafttreten der Satzung und ihrer Nachträge

Die von der Vertreterversammlung am 25. März 2015 beschlossene Satzung nebst Anlagen ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 23. Juni 2015 - Az. 423 - 69760.00 - 1801/2014 - mit Ausnahme von § 27b Abs. 1 Nummer 4 („und der NATO“), § 27b Absatz 2, § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Anhangs 1 und § 7 des Anhangs 3 genehmigt worden. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im Internet am 29. Juli 2015 in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 25. Juni 2015 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 25. März 2015 ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 03. Dezember 2015 - Az. 423 - 69760.00 - 1471/2015 - genehmigt worden. Der 1. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft getreten.

Die aktuelle Fassung der Satzung kann auf der Website unter www.uv-bund-bahn.de/service-und-medien/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

